

Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Ordnungsangelegenheiten <i>Verfasser:</i> Alesandra-Tabea Nast	<i>Datum</i> 07.01.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Vorberatung)	03.03.2026	N
Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Entscheidung)	17.03.2026	Ö

Sachverhalt

Derzeit besteht für das Amt Treptower Tollensewinkel keine eigene Feuerwehrkostenersatzsatzung, auf deren Grundlage Einsätze der Führungsgruppe kostenpflichtig abgerechnet werden können. Einsätze der Führungsgruppe entstehen insbesondere bei größeren Schadenslagen oder besonderen Einsatzlagen und verursachen Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 25 Abs. 3 BrSchG wird das Amt Treptower Tollensewinkel ermächtigt, den Kostenersatz in einer Satzung zu regeln.

Dabei können lt. BrSchG M-V Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

Als Anlage ist die Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel (Feuerwehrkostenersatzsatzung) beigelegt. Des Weiteren wurde eine kurze Erläuterung beigelegt.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel (Feuerwehrkostenersatzsatzung) auf der Grundlage der beigelegten Kalkulation.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Feuerwehrkostenersatzsatzung AMT (PDF) öffentlich
2	Kalkulation_ FFW Amt 2025 öffentlich
3	Kalkulation_FFW Bericht Amt öffentlich
4	BrSchG MV öffentlich

Satzung
des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze
und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl M-V 2024, 270) und des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl M-V 2015, 612), hat der Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel in der Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostentatbestand

- (1) Der Einsatz der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel werden vom Amt Treptower Tollensewinkel zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, minutengenau erhoben. Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel sind nachfolgend genannte Personen verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- und Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, ausgenommen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 S. 3 BrSchG M-V

- (2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in Fällen des § 2 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.
- (3) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen und
 4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

§ 3

Berechnung der Kostensätze

- (1) Die Kosten nach § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG werden in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.
- (2) Neben dem Kostenersatz nach der Anlage zur Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe (Feuerwehrkostenersatzsatzung) hat der Kostenersatzpflichtige die des Amtes Treptower Tollensewinkel mit dem Feuerwehreinsatz entstehenden Sachkosten, so z. B. die Kosten für:
- den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 - die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 - die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Satz 1 Nummer 5 der Feuerwehrkostenersatzsatzung beschriebenen Einsätzen,
 - die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - die Kosten der Verpflegung der Kameraden in tatsächlich entstandener Höhe
- zu tragen.

Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel. In den in § 2 Absatz 1 Nummer 7 der Feuerwehrkostenersatzsatzung beginnt der Einsatz mit Beginn der Brandsicherheits- bzw. Brandwache der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel.

Der Einsatz endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel bzw. mit Abbruch des Feuerwehreinsatzes, sofern der Feuerwehreinsatz vor Verlassen des Feuerwehrgerätehauses abgebrochen wird.

§ 4

Befreiung von der Kostenersatzpflicht/Härtefälle

Von der Erhebung des Kostenersatzes oder der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse des Amtes Treptower Tollensewinkel gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel. In den in § 2 Absatz 1 Nummer 7 sowie Absatz 2 genannten Fällen entstehen die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn des Einsatzes der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel.

§ 6

Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz ist 14 Tage nach Zugang des auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem vorgenannten Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist. Für die Erbringung der in § 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Leistungen kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

§ 7

Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altentreptow,

Delies
Amtsvorsteherin

Anlage

zur Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Führungsgruppe Amt Treptower Tollensewinkel (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Tarife für den Kostenersatz (Kostentarif)

1. Personalkosten werden nach dem derzeit geltenden Mindestlohn abgerechnet

2. Fahrzeugkosten

Je Fahrzeugkategorie und je Stunde

Kleinfahrzeuge	31,94 €
----------------	---------

Boot	Pauschal 70,00 €
------	------------------

Legende

Kostenstellen	Abk.
Fahrzeuge	Fz
Personal	Pe
Gebäude	Gb
Verwaltung	Vw

Endkostenstellen
Endkostenstellen
Vorkostenstellen
Vorkostenstellen

Liste
Fz
Pe
Gb
Vw
B
KFZ

Kostenträger	Abk.
Boot	B
Kleinfahrzeuge	Kfz

Rettungsboot mit Trailer	B	AT- TT 823
KdoW (MTW)	Kfz	AT- TT 112

Kostenträger	Abk.	Anzahl Einsatzstunden
Personal FFW	P	131

Anlagen

Nr.	Anlagebezeichnung	FM/FN	AJ	ND	LAJ	Anschaffungs- kosten	KST/KT	Index	%	2025	2026	2027	2028	2029	AfA	2025	2026	2027	2028	2029	3,950%	1=Durchschnitt;2=Restbuchwert 1=WBZ;2=AHK
1	Schnelleinsatzzell inkl. Pressluft mit Druckminder		2024	8	2032	5.282,41 €	KFZ	GP2	0,00%	660	660	660	660	660		183	156	130	104	78	2	
2	Wärmebildkamera DRÄGER UCF 6000		2015	10	2025	5.212,20 €	KFZ	GP2	0,00%	521	-	-	-	-		-	-	-	-	-	2	
3	Wechselstromerzeuger		2019	20	2039	2.216,67 €	KFZ	GP2	0,00%	111	111	111	111	111		61	57	53	48	44		
4	MTW AT-TT 112		2023	8	2030	6.722,69 €	KFZ	GP2	0,00%	840	840	840	840	840		199	166	133	100	66		
5	Rettungsboot AT- TT 823		2023	10	2032	21.141,14 €	B	GP2	0,00%	2.114	2.114	2.114	2.114	2.114		668	585	501	418	334		
6	Rettungsboot AT- TT 823 Fördermittel		2023	10	2032	-12.000,00 €	B	GP2	0,00%	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200		- 379	- 332	- 284	- 237	- 190		
7										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
8										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
9										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
10										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
11										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
12										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
						Summe				3.047	2.526	2.526	2.526	2.526		732	632	532	433	333		
	Abschreibungen/Zinsen	Fz								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
	Abschreibungen/Zinsen	Pe								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
	Abschreibungen/Zinsen	Gb								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
	Abschreibungen/Zinsen	Vw								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
	Abschreibungen/Zinsen	B								914	914	914	914	914		289	253	217	181	144		
	Abschreibungen/Zinsen	Kfz								2.133	1.611	1.611	1.611	1.611		443	379	316	252	188		
										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		
	Summe									3.047	2.526	2.526	2.526	2.526		732	632	532	433	333		
	Differenz									-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		

Verwaltungskosten
(nach KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes - Stand 2025/2026)

			Jahreswerte
1.	Personalkosten	einschl. Versorgungszuschlag, Beihilfe, SV-Leistungen lt. Personalkostentabellen	Anzahl Jahres-Netto-Arbeitstage für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen 202,28 Tage
			Jahresarbeitszeitstunden bei einer 39 Stunden-Woche 1590
		Entgeltgruppe TVöD E 9a	73.900 €
2.	Sachkosten	Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes pro Jahr 6.250 €
			IT-Kosten pro Jahr 3.450 €
			Sachkostenpauschale pro Jahr 9.700 €
3.	Gemeinkosten	Kosten für Verwaltung Overhead, Amts- und Fachbereichsleitung	Verwaltungs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 % 7.390
			Amts-, Fachbereichs-Overhead Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten 10 % 7.390
			98.380 €

pro Stunde
61,87 €

Nr.	B.Stelle	Bezeichnung	Index	2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027	2028	2029	%
1	5019	sonstige(ehrenamtl.Tätige)	P	7.320,00 €	6.220,00 €	13.755,00 €	13755,00	13.948	14.143	14.341	14.542	14.745	1,40%
2	50221	Arbeitnehmer Dienstbezüge	P	7.999,29 €	9.605,09 €	10.230,68 €	10230,68	10.374	10.519	10.666	10.816	10.967	1,40%
3	5032	Beiträge zu Versorgungskassen	P	296,05 €	331,79 €	373,75 €	373,75	379	384	390	395	401	1,40%
4	5042	Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	P	1.647,17 €	1.890,47 €	2.110,02 €	2110,02	2.140	2.170	2.200	2.231	2.262	1,40%
6	52551	Kostenerstattungen an private Unternehmen (Verdienstausfall)	P			133,11 €	133,11	135	137	139	141	143	1,40%
10	5226	Aufwendungen Strom	W	3.082,41 €	5.288,82 €	1.360,00 €	3243,74	3.393	3.549	3.712	3.883	4.062	4,60%
15	5235	Fahrzeugunterhaltung insgesamt	A	316,44 €	2.866,75 €	2.111,38 €	1764,86	1.846	1.931	2.020	2.113	2.210	4,60%
16	5236	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	A	455,96 €			455,96	477	499	522	546	571	4,60%
18	5237	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	A		1.097,66 €		1097,66	1.148	1.201	1.256	1.314	1.374	4,60%
20	5238	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenstände bis 1.000 € netto	A	239,89 €	889,61 €	3.823,79 €	1651,10	1.727	1.806	1.890	1.977	2.067	4,60%
23	52492	Sonstige Aufwendungen für Großschadenslagen-Verdienstausfall	A			4.293,14 €	4293,14	4.491	4.697	4.913	5.139	5.376	4,60%
26	5612	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	A	684,50 €	189,21 €	518,34 €	464,02	485	508	531	555	581	4,60%
28	5615	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	GP2		2.505,57 €	3.431,97 €	2968,77	3.004	3.040	3.077	3.114	3.151	1,20%
30	5631	Büromaterial	A		44,13 €	94,07 €	94,07	98	103	108	113	118	4,60%
31	5632	Fachliteratur, Zeitschriften	A	65,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00	68	71	74	78	81	4,60%
32	5634	Telefon, Datenübertragung, Rundfunkgeb.	A	452,54 €	684,10 €	585,35 €	574,00	600	628	657	687	719	4,60%
33	56341	SMS-Gebühren (FFW)	A		2,86 €	139,21 €	139,21	146	152	159	167	174	4,60%
35	56419	Sonstige Versicherungen	A	1.744,64 €	449,48 €	1.047,17 €	1080,43	1.130	1.182	1.236	1.293	1.353	4,60%
37		Gemeinkosten der Verwaltung Büroarbeitsplatz (KGSt)	P	554,25	554,25	554,25	554,25	562	570	578	586	594	1,40%
39		Sachkosten eines Arbeitsplatzes (KGSt)	P	606,25	606,25	606,25	606,25	615	623	632	641	650	1,40%

Seite 5

2025 Preis 2,00 Jahresstunden 2000

Kostenträger	Abk.	Abschreib.	Zinsen	Versicherung	Diesel	Einzelkosten	Verbrauch l/h	Stunden	Gebührenf. Anteil	Jahreskosten inkl. GK	KE / h	2025	2026	2027	2028	2029	Mittelwert
Boot	B	914	289	202,30	-	1.405	5	0	0,0%	-	-	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Kleinfahrzeuge	Kfz	2.133	443	362,30	50	2.988	5	5	0,3%	57,3	140	27,99	30,78	32,14	33,61	35,21	31,94
												-	-	-	-	-	-
				565	50												
				Summe Einzelkosten		4.393											
				Summe Gemeinkosten		6.329											
				GKZs		144,1%											

Kostenträger

Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)

Gesamtkosten	24.151,48
Vorhaltekosten	19.525,88
abrechenb. Kosten	4.625,60

Boot nach SOG abrechnen, da Einsätze meist nur Menschenrettungen sind
lt. SOG--> 70,00 € pro h für ein Schlauchboot

Einsatzstunden	244
Kosten / Stunde	18,96
2025	18,96
2026	19,81
2027	20,71
2028	21,64
2029	22,62
Mittelwert	20,75

Vorlage

Anlage zur Beschlussvorlage

100%

Kostenträger

Boot

Kleinfahrzeuge

KE
#DIV/0!
31,94

akt KE

-

Vorschlag

#DIV/0!
31,94

pro Minute

#DIV/0!
0,53 €

Summe Erlöse

Summe Kosten

Differenz

100%

Kostenträger

Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)

KE
20,75

akt KE

Vorschlag

20,75

pro Minute

0,35 €

Ergebnis Kostenerstattung Fahrzeuge und Personal

Kostenerstattung Fahrzeuge	Stundensatz in EUR
Kleinfahrzeuge (MTW od.vglb.)	31,94
Boot	Pauschal 70 €
Kostenerstattung Personal	
Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)	20,75

Mengenschlüssel

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	Fahrzeuge	Personal	Gebäude	Verwaltung	Summe
1	Fahrzeuge	Fz	Prozent	100				100
2	Personal	Pe	Prozent		100			100
3	Gebäude	Gb	Prozent			100		100
4	Verwaltung	Vw	Prozent				100	100
5	Wartung	W	Anteil	67	33			100
6	Sach- und Materialverbrauch	S	Anteil	88,87	3,28	7,85		100
7	Gebäudeunterhaltung	GU	qm	0	0		0	0

1 Fahrzeuge	Fz	Prozent	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
2 Personal	Pe	Prozent	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
3 Gebäude	Gb	Prozent	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%
4 Verwaltung	Vw	Prozent	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
5 Wartung	W	Anteil	67,0%	33,0%	0,0%	0,0%	100,0%
6 Sach- und Materialverbrauch	S	Anteil	95,0%	5,0%	0,0%	0,0%	100,0%
7 Gebäudeunterhaltung	GU	qm	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Einsatzstunden

Fahrzeuge	2023	2024	Durchschnitt
Boot	0	0	0
Kleinfahrzeuge	4,00	5,75	5

Personal			
Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)	17,08	244,5	131

Flächen

Ort	Fahrzeuge	Personal	Sonstige	Gesamt
Feuerwache 1				0
Summe	0	0	0	0
Prozent	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Sonstige:
Kinder- und Jugendfeuerwehr
Wohnung
Saal

Stellfläche	Anzahl	Summe

←
gesamte Fahrzeughalle

Preisentwicklung lt. Destatis.de Stand April 2024
Stand

www.robert-roller.de

09.04.2024

Bezeichnung	Abkürzung	2021	2024	jährl. Steigerung	Kalkulation
Wohnung, Wasser, Strom, Gas u Brennstoffe	W	101,0	115,3	4,51%	4,60%
Einrichtungsgegenstände	E	102,1	118,4	5,06%	5,10%
Verkehr	V	103,4	123,7	6,16%	6,20%
Nachrichtenübermittlung	N	99,4	99,9	0,17%	0,20%
Bildungswesen	B	102,0	112,9	3,44%	3,50%
Nullsteigerung	0			0,00%	0,00%
Beherbergungsdienstleistung u.ä	U	100,6	124,2	7,28%	7,30%
Andere Waren u. Dienstleistung	A	102,6	117,2	4,53%	4,60%
Personal ÖD	P	100,0	104,0	1,32%	1,40% *
Gewerbliche Produkte	GP	94,1	127,1	10,54%	10,60%
Gewerbliche Produkte	GP2	91,9	111,8	1,16%	1,20%
Baupreisindex	BP	133,4	164,0	7,13%	7,20%
Baupreisindex	BP2	63,8	128,1	2,35%	2,40%
Gas	GS	101,0	201,0	25,78%	25,80% *
Strom	EN	99,6	138,9	11,72%	11,80% *
Diesel	DS	117,0	162,7	11,62%	11,70% *
Benzin	BZ	110,2	138,6	7,94%	8,00% *
Straßen/Wege	SW	128,0	162,4	8,26%	8,30%
Kanäle	KA	130,4	161,3	7,35%	7,40%

Die Kalkulationsspalte ermittelt nach kaufmännischem Vorsichtsprinzip den Zinssatz

*) bei diesen Indices wurden die Werte von 2023 mit 2020 verglichen

Kalkulation der Feuerwehrkostenerstattungen

Vorkalkulation

Amt Treptower Tollensewinkel

Kalkulationszeitraum 2025 bis 2029

1 Inhalt

1	Inhalt.....	2
2	Grundlagen.....	3
2.1	Kostenersatz.....	3
2.2	Fallzahlen.....	3
2.3	Anlagenvermögen.....	4
2.3.1	Geräte und Anlagen.....	4
2.3.2	Grundstücke und Gebäude.....	4
2.4	Haushaltsdaten.....	4
3	Kostenartenrechnung.....	5
3.1	Indizes für den Kalkulationszeitraum.....	5
4	Kostenstellenrechnung.....	6
4.1	Kostenstellen.....	6
4.2	Mengenschlüssel.....	7
5	Kostenträgerrechnung.....	8
5.1	Ergebnis Kostenerstattung Fahrzeuge und Personal.....	9
6	Anhang.....	10
6.1	Abkürzungsverzeichnis.....	10
6.2.	Anlagen.....	12

2 Grundlagen

Die Einsätze setzen sich aus kostenfrei zu erbringenden Pflichtleistungen und abrechnungsfähigen Einsätzen zusammen. Bei der Gebührenberechnung gilt es zu berücksichtigen, dass die Gebühr nur die anteiligen Vorhaltekosten und die gesamten Einsatzkosten eines Einsatzes beinhalten darf.

Rechtsgrundlagen bilden:

- das Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes M-V (Spezialgesetz) in der Fassung vom 21.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2024 (GVOBl. M-V S. 494)
- das Kommunalabgabengesetz (KAG) M-V
- die Satzung auf der Grundlage des KAG M-V und der KV M-V
- Oberverwaltungsgericht Greifswald – Urteil vom 30.11.2011

Gemäß § 2 des BrSchG haben die Gemeinden als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Somit gehört der örtliche Brandschutz zur Pflichtaufgabe der Gemeinden.

2.1 Kostenersatz

Für die Berechnung der Kosten sind die betriebswirtschaftlichen Grundsätze heranzuziehen. Damit wird klargestellt, dass die bisherige Berücksichtigung von Zinsen und Tilgung aufgegeben wird. Sie war Grundlage der vorherigen Fassung. Stattdessen soll nun für die Kosten sowohl eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals als auch eine angemessene Abschreibung zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu anderen kommunalen Einrichtungen (Friedhof, Kita, Wasser/Abwasser) schränkt der Gesetzgeber die Kostenerstattung jedoch auf die kostenpflichtigen Einsätze ein. Damit ist es den Kommunen untersagt die Gesamtkosten der Einrichtung Feuerwehr über Kostenerstattung zu refinanzieren.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremd- und Eigenkapital. Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die um Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungswerte (§ 6 Abs. 2a KAG).

Diese Kosten wurden für die einzelnen Jahre genau ermittelt. Der Kalkulationszeitraum beträgt 5 Jahre (§ 6 Abs. 2d KAG).

2.2 Fallzahlen

Die folgende Übersicht zeigt die zu erwartenden Fallzahlen. Die Anzahl der Einsatzstunden für Personal und Fahrzeuge bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnung.

2.3 Anlagenvermögen

Für das Anlagevermögen der Feuerwehr wurden Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt.

Die genaue Auflistung kann dem Anhang entnommen werden.

2.3.1 Geräte und Anlagen

Neben den Fahrzeugen sind viele Geräte und Anlagen im Einsatz. Diese wurden den einzelnen Kostenträgern zugeordnet.

2.3.2 Grundstücke und Gebäude

Die Amtswehrführung besitzt keine eigenen Grundstücke bzw. Gebäude. Die Fahrzeuge und das Rettungsboot sind bei der FFW der Stadt Altentreptow untergebracht.

2.4 Haushaltsdaten

Da es sich um eine Vorkalkulation handelt, wurden Preissteigerungen mitberücksichtigt. Für die Prognose der Daten für die Jahre 2025-2029 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2022-2024 herangezogen. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurden spezifische Verbraucherpreisindizes nach Gütergruppen des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Diese Kosten fließen zusammen mit den Anlagen in die Kostenartenrechnung ein.

Die Übersicht der Haushaltsdaten ist im Anhang zu finden.

3 Kostenartenrechnung

Kostenarten sind:

- Entschädigungen
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Bei der vorliegenden Vorkalkulation wird mit Hilfe der Kostenartenrechnung ermittelt, wie hoch die Kosten für den Kalkulationszeitraum von 2025 bis 2029 sein werden.

Grundlage dafür sind die Haushaltsdaten sowie das Anlagevermögen.

Im Anhang kann die komplette Kostenartenrechnung eingesehen werden.

3.1 Indizes für den Kalkulationszeitraum

Für die Kostenplanung muss berücksichtigt werden, dass die Kosten aus dem Haushaltsplan von 2025 bis 2029 inflationsbedingt steigen. Um die Preissteigerung zu ermitteln, wurden die Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, insbesondere der Verbraucherpreisindex.

Bezeichnung	Abkürzung	2021	2024	jährl. Steigerung	Kalkulation
Wohnung, Wasser, Strom, Gas u Brennstoffe	W	101,0	115,3	4,51%	4,60%
Einrichtungsgegenstände	E	102,1	118,4	5,06%	5,10%
Verkehr	V	103,4	123,7	6,16%	6,20%
Nachrichtenübermittlung	N	99,4	99,9	0,17%	0,20%
Bildungswesen	B	102,0	112,9	3,44%	3,50%
Nullsteigerung	0			0,00%	0,00%
Beherbergungsdienstleistung u.ä	U	100,6	124,2	7,28%	7,30%
Andere Waren u. Dienstleistung	A	102,6	117,2	4,53%	4,60%
Personal ÖD	P	100,0	104,0	1,32%	1,40%
Gewerbliche Produkte	GP	94,1	127,1	10,54%	10,60%
Gewerbliche Produkte	GP2	91,9	111,8	1,16%	1,20%
Baupreisindex	BP	133,4	164,0	7,13%	7,20%
Baupreisindex	BP2	63,8	128,1	2,35%	2,40%
Gas	GS	101,0	201,0	25,78%	25,80%
Strom	EN	99,6	138,9	11,72%	11,80%
Diesel	DS	117,0	162,7	11,62%	11,70%
Benzin	BZ	110,2	138,6	7,94%	8,00%
Straßen/Wege	SW	128,0	162,4	8,26%	8,30%
Kanäle	KA	130,4	161,3	7,35%	7,40%
Die Kalkulationsspalte ermittelt nach kaufmännischem Vorsichtsprinzip den Zinssatz auf					

4 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung dient dazu, die Kosten je Kostenstelle zu ermitteln. Dabei wird zwischen Haupt- und Hilfskostenstellen unterschieden.

Der Anhang beinhaltet die Kostenstellenrechnung für die Kalkulationsjahre von 2025-2029.

4.1 Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen erbringen die eigentlichen Leistungen, die dann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Hilfskostenstellen erfüllen eine Zulieferungsfunktion für die Hauptkostenstellen, und erbringen für den Kunden keine direkte Leistung.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
2. Personal (Hauptkostenstelle)
3. Gebäude (Hilfskostenstelle)- nicht berücksichtigt, da keine Gebäude vorhanden
4. Verwaltung (Hilfskostenstelle)

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 4 verteilt. Da in der Kostenstellenrechnung einzig die Hauptkostenstellen betrachtet werden, wurden die Hilfskostenstellen mit Hilfe des Stufenleiterverfahrens umgelegt.

Im Anhang sind die Kostenstellen mit dem Umlageverfahren aufgelistet.

4.2 Mengenschlüssel

Nr.	Bezeichnung	Kürzel	Einheit	Fahrzeuge	Personal	Gebäude	Verwaltung	Summe
1	Fahrzeuge	Fz	Prozent	100				100
2	Personal	Pe	Prozent		100			100
3	Gebäude	Gb	Prozent			100		100
4	Verwaltung	Vw	Prozent				100	100
5	Wartung	W	Anteil	67	33			100
6	Sach- und Materialverbrauch	S	Anteil	88,87	3,28	7,85		100
7	Gebäudeunterhaltung	GU	qm	0	0		0	0
1	Fahrzeuge	Fz	Prozent	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
2	Personal	Pe	Prozent	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	100,0%
3	Gebäude	Gb	Prozent	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%
4	Verwaltung	Vw	Prozent	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100,0%
5	Wartung	W	Anteil	67,0%	33,0%	0,0%	0,0%	100,0%
6	Sach- und Materialverbrauch	S	Anteil	95,0%	5,0%	0,0%	0,0%	100,0%
7	Gebäudeunterhaltung	GU	qm	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

5 Kostenträgerrechnung

Nach der aktuellen Rechtsprechung muss für die Berechnung der Kostenerstattung für Feuerwehreinsätze zwischen Vorhaltekosten und Einsatzkosten unterschieden werden¹. Im vorliegenden Beispiel wurden deshalb die Fahrzeugkosten auf 2.000 Stunden (Handwerkerlösung) je Fahrzeug und nicht auf die Einsatzkosten verteilt. Dadurch liegt die Kostenbeteiligung bei den Vorhaltekosten Abschreibungen, Zinsen und Versicherungen bei lediglich 0,1 – 12,2 %.

In der Kostenträgerrechnung werden die neuen Kostenerstattungen ermittelt, unterteilt in Kostenerstattungen für Fahrzeuge und Personaleinsatz. Dabei werden die Fahrzeuge in Fahrzeugklassen eingeteilt:

Kostenträger	Abk.
Boot	B
Kleinfahrzeuge	Kfz

¹ Das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald legte im Urteil 1 L 93/08 vom 30.11.2011 folgende Rahmenbedingungen fest: Die Division der Vorhaltekosten durch die Jahreseinsatzstunden führt zu einer übermäßigen Belastung des Kostenschuldners. Es muss zwischen Vorhalte- und Einsatzkosten unterschieden werden. Die Handwerkerlösung als Berechnungsgrundlage der Vorhaltestunden ist legitim statt der Jahresstunden (ca. 2.000 Jahresstunden -50 Wochen zu je 40 Stunden).

Der Personaleinsatz wird nach Einsatz je Minuten abgerechnet².

Kostenträger	Abk.
Personal FFW	P

5.1 Ergebnis Kostenerstattung Fahrzeuge und Personal

In der nachfolgenden Tabelle erhalten Sie die Ergebnisse der Vorkalkulation.

Kostenerstattung Fahrzeuge	Stundensatz in EUR
Kleinfahrzeuge (MTW od.vglb.)	31,94
Boot	Pauschal 70 €
Kostenerstattung Personal	
Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)	20,75

² Im Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 1. Senat vom 10.02.2011 – Aktenzeichen OVG 1 B 73.09 wurde zum Ausdruck gebracht, dass ein Verstoß gegen das Gebot der Leistungsproportionalität vorliegt, Benutzungsgebühren für Feuerwehreinsätze auf der Basis einstündiger Einsätze festzusetzen, wenn die durchschnittliche Einsatzzeit nur 35,5 Minuten beträgt und eine minutengenaue Abrechnung der Einsätze ohne Schwierigkeiten möglich ist.

6 Anhang

6.1 Abkürzungsverzeichnis

% p.A.

AfA Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen)

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ÄQZ Äquivalenzziffer

AJ Anschaffungsjahr

FH Feuerwehrsanlage

KAG Kommunalabgabengesetz

LAJ Letztes Abschreibungsjahr

ND Nutzungsdauer

VW Verwaltung

6.2 Anlagen

Nr.	Anlagebezeichnung	FM/FN	AJ	ND	LAJ	Anschaffungs- kosten	KST/KT	Index	%	2025	2026	2027	2028	2029	AfA	2025	2026	2027	2028	2029	3,950%				
1	Schnelleinsatzzeit inkl. Pressluft mit Druckminder		2024	8	2032	5.282,41 €	KFZ	GP2	0,00%	660	660	660	660	660		183	156	130	104	78	2 2	1=Durchschnitt; 2=Restbuchwert 1=WBZ, 2=AHK			
2	Wärmebildkamera DRÄGER UCF 6000		2015	10	2025	5.212,20 €	KFZ	GP2	0,00%	521	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
3	Wechselstromerzeuger		2019	20	2039	2.216,67 €	KFZ	GP2	0,00%	111	111	111	111	111		61	57	53	48	44					
4	MTW AT-TT 112		2023	8	2030	6.722,69 €	KFZ	GP2	0,00%	840	840	840	840	840		199	166	133	100	66					
5	Rettungsboot AT- TT 823		2023	10	2032	21.141,14 €	B	GP2	0,00%	2.114	2.114	2.114	2.114	2.114		668	585	501	418	334					
6	Rettungsboot AT- TT 823 Fördermittel		2023	10	2032	-12.000,00 €	B	GP2	0,00%	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200		- 379	- 332	- 284	- 237	- 190					
7										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
8										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
9										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
10										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
11										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
12										-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
	Summe									3.047	2.526	2.526	2.526	2.526		732	632	532	433	333					
	Abschreibungen/Zinsen	Fz								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
	Abschreibungen/Zinsen	Pe								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
	Abschreibungen/Zinsen	Gb								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
	Abschreibungen/Zinsen	Vw								-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
										-															
	Abschreibungen/Zinsen	B								914	914	914	914	914		289	253	217	181	144					
	Abschreibungen/Zinsen	Kfz								2.133	1.611	1.611	1.611	1.611		443	379	316	252	188					
	Abschreibungen/Zinsen									-	-	-	-	-		-	-	-	-	-					
										3.047	2.526	2.526	2.526	2.526		732	632	532	433	333					
	Summe									-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
	Differenz									-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					

AFA und Zinsen

Nr.	B.Stelle	Bezeichnung	Index	2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027	2028	2029	%
1	5019	sonstige(ehrenamtl. Tätige)	P	7.320,00 €	6.220,00 €	13.755,00 €	13755,00	13.948	14.143	14.341	14.542	14.745	1,40%
2	50221	Arbeitnehmer Dienstbezüge	P	7.999,29 €	9.605,09 €	10.230,68 €	10230,68	10.374	10.519	10.666	10.816	10.967	1,40%
3	5032	Beiträge zu Versorgungskassen	P	296,05 €	331,79 €	373,75 €	373,75	379	384	390	395	401	1,40%
4	5042	Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	P	1.647,17 €	1.890,47 €	2.110,02 €	2110,02	2.140	2.170	2.200	2.231	2.262	1,40%
6	52551	Kostenerstattungen an private Unternehmen (Verdienstausschlag)	P			133,11 €	133,11	135	137	139	141	143	1,40%
10	5226	Aufwendungen Strom	W	3.082,41 €	5.288,82 €	1.360,00 €	3243,74	3.393	3.549	3.712	3.883	4.062	4,60%
15	5235	Fahrzeugunterhaltung insgesamt	A	316,44 €	2.866,75 €	2.111,38 €	1764,86	1.846	1.931	2.020	2.113	2.210	4,60%
16	5236	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	A	455,96 €			455,96	477	499	522	546	571	4,60%
18	5237	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	A		1.097,66 €		1097,66	1.148	1.201	1.256	1.314	1.374	4,60%
20	5238	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenstände bis 1.000 € netto	A	239,89 €	889,61 €	3.823,79 €	1651,10	1.727	1.806	1.890	1.977	2.067	4,60%
23	52492	Sonstige Aufwendungen für Großschadenslagen-Verdienstausschlag	A			4.293,14 €	4293,14	4.491	4.697	4.913	5.139	5.376	4,60%
26	5612	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	A	684,50 €	189,21 €	518,34 €	464,02	485	508	531	555	581	4,60%
28	5615	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	GP2		2.505,57 €	3.431,97 €	2968,77	3.004	3.040	3.077	3.114	3.151	1,20%
30	5631	Büromaterial	A		44,13 €	94,07 €	94,07	98	103	108	113	118	4,60%
31	5632	Fachliteratur, Zeitschriften	A	65,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00	68	71	74	78	81	4,60%
32	5634	Telefon, Datenübertragung, Rundfunkgeb.	A	452,54 €	684,10 €	585,35 €	574,00	600	628	657	687	719	4,60%
33	56341	SMS-Gebühren (FFW)	A		2,86 €	139,21 €	139,21	146	152	159	167	174	4,60%
35	56419	Sonstige Versicherungen	A	1.744,64 €	449,48 €	1.047,17 €	1080,43	1.130	1.182	1.236	1.293	1.353	4,60%
37		Gemeinkosten der Verwaltung Büroarbeitsplatz (KGSt)	P	554,25	554,25	554,25	554,25	562	570	578	586	594	1,40%
39		Sachkosten eines Arbeitsplatzes (KGSt)	P	606,25	606,25	606,25	606,25	615	623	632	641	650	1,40%

Haushaltsdaten

Kostenstellenrechnung					2025								
Nr.	B.Stelle	Bezeichnung	Aktiv	BS	Wert	Fahrzeuge	Personal	Gebäude	Verwaltung	Summe	Differenz		
1	5019	sonstige(ehrenamtl. Tätige)	1	Pe	13.948	-	13.948	-	-	13.948	-	FFW	
2	50221	Arbeitnehmer Dienstbezüge	0	Vw	10.374	-	-	-	-	-	- 10.374		
3	5032	Beiträge zu Versorgungskassen	0	Vw	379	-	-	-	-	-	- 379		
4	5042	Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	0	Vw	2.140	-	-	-	-	-	- 2.140		
6	52551	Kostenerstattungen an private Unternehmen (Verdienstausfall)	1	Pe	135	-	135	-	-	135	-		
10	5226	Aufwendungen Strom	0	GB	3.393	-	-	-	-	-	- 3.393	Waschmaschine	
15	5235	Fahrzeugunterhaltung insgesamt	1	Fz	1.846	1.846	-	-	-	1.846	-		
16	5236	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1	W	477	320	157	-	-	477	-		
18	5237	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	Fz	1.148	1.148	-	-	-	1.148	-		
20	5238	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungsgegenstände bis 1.000 € netto	1	S	1.727	1.641	86	-	-	1.727	-		
23	52492	Sonstige Aufwendungen für Großschadenslagen- Verdienstausfall	1	Pe	4.491	-	4.491	-	-	4.491	-		
26	5612	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1	Pe	485	-	485	-	-	485	-		
28	5615	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1	Pe	3.004	-	3.004	-	-	3.004	-		
30	5631	Büromaterial	1	Pe	98	-	98	-	-	98	-		
31	5632	Fachliteratur, Zeitschriften	1	Pe	68	-	68	-	-	68	-		
32	5634	Telefon, Datenübertragung, Rundfunkgeb.	1	Pe	600	-	600	-	-	600	-		
33	56341	SMS-Gebühren (FFW)	1	Pe	146	-	146	-	-	146	-		
35	56419	Sonstige Versicherungen	1	Fz	1.130	1.130	-	-	-	1.130	-		
37		Gemeinkosten der Verwaltung Büroarbeitsplatz (KGSt)	1	Vw	562	-	-	-	562	562	-		
#BEZUG!		#BEZUG!	1	Vw	615	-	-	-	615	615	-		
39		Sachkosten eines Arbeitsplatzes (KGSt)	1	Vw	-	-	-	-	-	-	-		
		Abschreibungen	1	Fz	-	-	-	-	-	-	-		
		Abschreibungen	1	Pe	-	-	-	-	-	-	-		
		Abschreibungen	1	Gb	-	-	-	-	-	-	-		
		Abschreibungen	1	Vw	-	-	-	-	-	-	-		
		Zinsen	1	Fz	-	-	-	-	-	-	-		
		Zinsen	1	Pe	-	-	-	-	-	-	-		
		Zinsen	1	Gb	-	-	-	-	-	-	-		
		Zinsen	1	Vw	-	-	-	-	-	-	-		
		Summe Primärkosten				6.085	23.219	-	1.177	30.480	- 16.285		
		Umlageschlüssel Verwaltung			29.304	21%	79%			100%			
		Umlage Verwaltung			1.177	244	932						
		Summe Sekundärkosten				244	932						
		Gesamtkosten / Endkostenstelle				6.329	24.151						
							davon einsatzbedingt:						
							4.626						

Kostenstellenrechnung

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S
1				2025	Preis	2,00			Jahresstunden	2000									
2																			
3																			
4	Kostenträger	Abk.	Abschreib.	Zinsen	Versicherung	Diesel	Einzelkosten	Verbrauch l/h	Stunden	Gebührenf. Anteil	Jahreskosten inkl. GK	KE / h	2025	2026	2027	2028	2029	Mittelwert	
5	Boot	B	914	289	202,30	-	1.405	5	0	0,0%	-	-	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	
6	Kleinfahrzeuge	Kfz	2.133	443	362,30	50	2.988	5	5	0,3%	57,3	140	27,99	27,99	30,78	32,14	33,61	35,21	
7																			
11																			
12					565	50													
13					Summe Einzelkosten		4.393												
14																			
15					Summe Gemeinkosten		6.329												
16																			
17					GKZs		144,1%												
18																			
19																			
20	Kostenträger																		
21	Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)																		
22																			
23	Gesamtkosten		24.151,48																
24	Vorhaltekosten	81%	19.525,88																
25	abrechenb. Kosten		4.625,60																
26																			
27	Einsatzstunden		244																
28	Kosten / Stunde		18,96																
29		2025	18,96																
30		2026	19,81																
31		2027	20,71																
32		2028	21,64																
33		2029	22,62																
34		Mittelwert	20,75																

Kostenträgerrechnung

Fahrzeuge:

- Verbrauch l/h wird mit den Einsatzstunden multipliziert und ergibt die Kraftstoff-/Dieselkosten
- Einsatzstunden geteilt durch Jahresstunden ergeben den geb.fähigen Anteil in %
- Vorhaltekosten multipliziert mit den geb.fähigen Anteil + Dieselkosten ergeben die Jahreskosten (Spalte L)
 - ➔ Multipliziert mit dem Gemeinkostenzuschlag = Kosten inkl. GKZ (Spalte M)
- Kosteneinheit / h = Kosten geteilt durch Einsatzstunden

Personal:

- Einsatzbedingte Kosten geteilt durch Einsatzstunden ergeben die Kosten /h

	Anlage zur Beschlussvorlage			100%	
	Kostenträger	KE	akt KE	Vorschlag	pro Minute
	Boot	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!
	Kleinfahrzeuge	31,94	-	31,94	0,53 €
				Summe Erlöse	
				Summe Kosten	
				Differenz	
				100%	
	Kostenträger	KE	akt KE	Vorschlag	pro Minute
	Feuerwehrangehörige (freiwillige FW)	20,75		20,75	0,35 €

Kalkulation der Stundensätze (veränderbar, je nach Deckungsgrad)

Amtliche Abkürzung: BrSchG
Neugefasst: 21.12.2015
Gültig ab: 31.12.2015
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2015, 612
Gliederungs-Nr: 2131-1

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen
durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015

Zum 07.01.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 4b eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015	31.12.2015
Inhaltsverzeichnis	09.08.2024
Abschnitt 1 - Aufgaben und Träger	31.12.2015
§ 1 - Brandschutz und Technische Hilfeleistung	31.12.2015
§ 2 - Aufgaben der Gemeinden	31.12.2015
§ 3 - Aufgaben der Landkreise	31.12.2015
§ 4 - Aufgaben des Landes	31.12.2015
§ 4a - Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer	08.07.2022
§ 4b - Zuweisungen für die Ämter	09.08.2024
Abschnitt 2 - Feuerwehren Allgemeine Vorschriften	31.12.2015
§ 5 - Arten der Feuerwehr	31.12.2015
§ 6	31.12.2015
§ 7 - Aufgaben und Befugnisse	31.12.2015
§ 8 - Berufsfeuerwehr	31.12.2015
§ 9 - Freiwillige Feuerwehr	31.12.2015
§ 10 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	31.12.2015

Titel	Gültig ab
§ 11 - Absicherung der ehrenamtlich Tätigen	31.12.2015
§ 12 - Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung	31.12.2015
§ 13 - Pflichtfeuerwehr	31.12.2015
§ 14 - Aus- und Fortbildung	05.06.2020
§ 15 - Feuerwehrverbände	31.12.2015
§ 16 - Kreis- und Stadtwehrführung	31.12.2015
§ 17 - Betriebliche Feuerwehren	05.06.2020
§ 18 - Leitung an der Einsatzstelle	31.12.2015
Abschnitt 3 - Vorbeugender Brandschutz	31.12.2015
§ 19 - Brandverhütungsschau	31.12.2015
§ 20 - Stellungnahmen	31.12.2015
§ 21 - Brandsicherheitswachen	31.12.2015
Abschnitt 4 - Pflichten im Brandschutz	31.12.2015
§ 22 - Brandschutzgerechtes Verhalten	31.12.2015
§ 23 - Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer	31.12.2015
Abschnitt 5 - Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz	31.12.2015
§ 24 - Kostenpflicht	31.12.2015
§ 25 - Kostenersatz	31.12.2015
§ 26 - Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen	31.12.2015
Abschnitt 6 - Aufsicht	31.12.2015
§ 27 - Aufsicht	31.12.2015
Abschnitt 7 - Schlussvorschriften	31.12.2015
§ 28 - Datenschutz	05.06.2020
§ 29 - Einschränkung von Grundrechten	31.12.2015
§ 30 - Ordnungswidrigkeiten	31.12.2015
§ 31 - Rechtsweg	31.12.2015
§ 32 - Durchführungsbestimmungen	05.06.2020
§ 33 - (In-Kraft-Treten)	31.12.2015

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgaben und Träger

§ 1

Brandschutz und Technische Hilfeleistung

§ 2	Aufgaben der Gemeinden
§ 3	Aufgaben der Landkreise
§ 4	Aufgaben des Landes
§ 4a	Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer
§ 4b	Zuweisungen für die Ämter

Abschnitt 2

Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

§ 5	Arten der Feuerwehr
§ 6	(aufgehoben)
§ 7	Aufgaben und Befugnisse
§ 8	Berufsfeuerwehr
§ 9	Freiwillige Feuerwehr
§ 10	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
§ 11	Absicherung der ehrenamtlich Tätigen
§ 12	Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung
§ 13	Pflichtfeuerwehr
§ 14	Aus- und Fortbildung
§ 15	Feuerwehrverbände
§ 16	Kreis- und Stadtwehrführung
§ 17	Betriebliche Feuerwehren
§ 18	Leitung an der Einsatzstelle

Abschnitt 3

Vorbeugender Brandschutz

§ 19	Brandverhütungsschau
§ 20	Stellungnahmen
§ 21	Brandsicherheitswachen

Abschnitt 4

Pflichten im Brandschutz

§ 22	Brandschutzgerechtes Verhalten
§ 23	Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

Abschnitt 5

Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

§ 24	Kostenpflicht
§ 25	Kostenersatz
§ 26	Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

Abschnitt 6

Aufsicht

§ 27	Aufsicht
------	----------

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 28	Datenschutz
§ 29	Einschränkung von Grundrechten
§ 30	Ordnungswidrigkeiten

§ 31	Rechtsweg
§ 32	Durchführungsbestimmungen
§ 33	Inkrafttreten

Abschnitt 1

Aufgaben und Träger

§ 1

Brandschutz und Technische Hilfeleistung

- (1) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.
- (2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.
- (3) Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.
- (4) Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.
- (5) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere
1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
 2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
 3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
 4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
 5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
 6. für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen.

(2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.

(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs, auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

(4) Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bleibt der durch sie eingenommene Sitz außer Betracht.

§ 3

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung sicherzustellen.

(2) Sie haben dazu insbesondere

1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten. Die Leitung der Brandschutzdienststelle soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen,
2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,
3. die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
4. eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,
5. den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen,
6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,
7. an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,

8. die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen sowie für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermissende sicherzustellen und
9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.

(3) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und
2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.

(4) Absatz 2 Nummer 3, 4 und 8 sowie Absatz 3 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.

(5) Zur Lösung dieser Aufgaben können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

§ 4

Aufgaben des Landes

Aufgabe des Landes ist es insbesondere,

1. die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln und zu unterhalten,
2. den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren,
3. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen und sich an technischen Einrichtungen zu beteiligen,
4. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.

§ 4a

Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer

(1) Das Land gewährt den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes, mindestens jedoch in Höhe des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer, soweit dieses nicht für die Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sowie weitere gesetzliche Aufgaben des Landes erforderlich ist. Die Zuweisungen erfolgen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes insbesondere für Investitionen nach Richtlinie des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

(2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Zuweisungen werden an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte auf der Grundlage der Einwohnerzahl verteilt. Es gelten die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte hieran angemessen zu beteiligen.

(3) Übersteigt das Aufkommen der Feuerschutzsteuer 8 000 000 Euro, wird der übersteigende Betrag im Folgejahr an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als Zuweisungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verteilt.

§ 4b

Zuweisungen für die Ämter

Das Land beteiligt sich an den Aufwandsentschädigungen für die in § 12 Absatz 6 genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Amtswehrführungen, die gemäß einer Verordnung aufgrund von § 32 Absatz 1 Nummer 4 zu zahlen sind, mit jährlichen Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag je Amt beträgt 3 960 Euro und wird an die Ämter jeweils einmal jährlich bis zum 30. Juni, im Jahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024, pauschal ausgezahlt.

Abschnitt 2

Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

§ 5

Arten der Feuerwehr

Feuerwehren im Sinne des Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und die betrieblichen Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehren).

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Aufgaben und Befugnisse

(1) Feuerwehren führen in ihrem Zuständigkeitsbereich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch. Sie nehmen Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr und können im Rettungswesen mitwirken. Die Feuerwehren können unterstützende Aufgaben bei der Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen übernehmen.

(2) Feuerwehren unterstützen die vorbeugende Tätigkeit im Brandschutz.

(3) Öffentliche Feuerwehren sind befugt,

1. Grundstücke, Anlagen, Gebäude, Räume, Schiffe und sonstige Objekte zum Zwecke der Einsatzvorbereitung, zur Brandbekämpfung, zur Technischen Hilfeleistung, zu Rettungszwecken,

zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie bei behördlich verfügbaren Besichtigungen zu betreten und Unterlagen des Brandschutzes einzusehen oder anzufordern,

2. zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, zu Hilfeleistungen und zu Rettungszwecken geeignete Personen zur Unterstützung heranzuziehen und Sachen unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen einzusetzen, solange eigene Kräfte und Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen bestehen oder sie andere wichtige Pflichten nicht versäumen.

(4) Übungen der Feuerwehr in oder an Gebäuden, Grundstücken, Schiffen und sonstigen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer oder der von ihnen Ermächtigten.

(5) Soweit ihre Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, können Feuerwehren Aufgaben zur Sicherung von Veranstaltungen oder für Dritte andere Leistungen im Brandschutz erbringen.

(6) Die Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jeder ist verpflichtet, diese Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

§ 8

Berufsfeuerwehr

(1) Städte mit mehr als 80 000 Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufstellen.

(2) Die Aufgaben der Berufsfeuerwehr sind von Beamten wahrzunehmen.

(3) Die Leitungen der Berufsfeuerwehren sind Vorgesetzte der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren in den Städten. Sie sind auch für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich und beraten die Städte in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.

(4) Die Bildung und Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

(1) Freiwillige Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedern sich in Gemeindefeuerwehren sowie in Ortsfeuerwehren, die in Gemeindeteilen aufgestellt werden können und dann zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden. Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren geben sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Reserve-, Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) gebildet werden.

(4) Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen.

(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortsfeuerwehren.

§ 10

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

(2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder
2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.

(3) In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(4) Der Eintritt in die Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musikabteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr.

§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis erwachsen.

(2) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen (einschließlich einer angemessenen Erholungsphase), Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienst-

bezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde erstattet. Beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der Verdienstausschlag durch die Gemeinde erstattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1 ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Beruflich Selbständigen wird der Verdienstausschlag oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten erstattet. Mit der Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(4) Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.

(5) Sachschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Mitglieder der Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.

§ 12

Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung

(1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindeführung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als Ortswehrführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(2) Wählbar ist, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(3) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

(4) Doppelfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.

(5) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung und als Stellvertretung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindewehrführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,
4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.

Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 bestimmt werden.

§ 13

Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn kein ausreichender abwehrender Brandschutz gewährleistet ist.

(2) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr. Gliederung und Ausbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

(4) Der Bürgermeister bestellt die erforderliche Zahl von Einwohnern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen. Sie werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Die zum Dienst Verpflichteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 14

Aus- und Fortbildung

(1) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen obliegen den Gemeinden und Landkreisen und dem Land.

(2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus- und fortzubilden. Daneben obliegt ihr die Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene. Dazu erlässt das Ministerium für Inneres und Europa eine Schulordnung.

(3) Die Aus- und Fortbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für öffentliche Feuerwehren gebührenfrei. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Bundesländer können an den Ausbildungsmaßnahmen gegen Kostenerstattung nach einer Rechtsverordnung für die Benutzung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz teilnehmen.

(4) Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen.

§ 15

Feuerwehrverbände

(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine von der Rechtsaufsicht zu genehmigende Satzung.

(2) Betriebliche Feuerwehren können auf Antrag Verbandsmitglied werden.

(3) Die Landkreise, Städte und Gemeinden haben zu den Kosten der Feuerwehrverbände beizutragen.

(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen.

(5) Die Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren können sich zu einem Landesfeuerwehrverband zusammenschließen.

§ 16

Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die oder der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren vorgeschlagen.

(2) Die Kreiswehrführung

1. vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,
2. unterstützt die Nachwuchsarbeit und Kameradschaftspflege,
3. leitet die Amts- und Gemeindewehrführungen fachlich an und
4. arbeitet mit der Leitung der Brandschutzdienststelle zusammen.

(3) In kreisfreien Städten gilt für die Stadtwehrführung Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Ist eine in eine der in Absatz 1 und 3 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

§ 17

Betriebliche Feuerwehren

(1) Betriebe und Einrichtungen können eigene oder gemeinsame Betriebsfeuerwehren aufstellen. Über ihre Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde. Dieses gilt auch für Feuerwehren anderer Träger.

(2) Das Ministerium für Inneres und Europa kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Der Betrieb oder die Einrichtung ist anzuhören.

(3) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze angehören.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen bestellen die Werkfeuerwehrführung und die Stellvertretung. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz gesichert ist.

§ 18

Leitung an der Einsatzstelle

(1) Die Einsatzleitung obliegt der Leitung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde, auf deren Territorium der Einsatz erfolgt. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.

(2) In Städten mit Berufsfeuerwehr obliegt dieser die Einsatzleitung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat die Leitung der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen.

Abschnitt 3

Vorbeugender Brandschutz

§ 19

Brandverhütungsschau

(1) Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Betrieben sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu Räumen und die Prüfung der Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.

(3) In Betrieben, Einrichtungen, Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau nur im Einvernehmen mit deren Behörde durchgeführt werden. Die Brandverhütungsschau wird in diesem Falle nach gesonderten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.

(5) Die Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 20

Stellungnahmen

(1) Stellungnahmen zum vorbeugenden Brandschutz erfolgen insbesondere im bauaufsichtlichen Verfahren und bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen nach Maßgabe entsprechender Vorschriften sowie auf Anforderung von Unternehmern. Im Genehmigungsverfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden soll der zuständige Träger der Unfallversicherung gehört werden.

(2) Stellungnahmen erfolgen durch Berufsfeuerwehren, die Brandschutzdienststellen der Landkreise und gleichwertige hauptamtliche Kräfte anderer öffentlicher Feuerwehren.

§ 21

Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes Personen gefährdet würden, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(2) Die Führung einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Abschnitt 4

Pflichten im Brandschutz

§ 22

Brandschutzgerechtes Verhalten

(1) Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können.

(2) Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehreinsatzstelle oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(3) Soweit es möglich und zumutbar ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen, zu bergen sowie der Brand zu bekämpfen.

(4) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzleitung oder deren Beauftragten wegzuräumen oder die Entfernung zu dulden.

(5) Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Fahrzeuge und Geräte sind verpflichtet, diese bei Alarmen vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der von Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude, Grundstücke und Schiffe sind verpflichtet, den Feuerwehrangehörigen, deren Technik und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für Arbeiten zur Abwendung der Gefahren zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadenfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und

Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Diese Verpflichtungen haben auch die Eigentümer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

Abschnitt 5

Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

§ 24

Kostenpflicht

(1) Die Gemeinden, Landkreise und das Land haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Weitere mit besonderen Aufgaben betraute Personen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Reisekosten und Tagegelder werden nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.

§ 25

Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 26

Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

(1) Wer bei Bränden oder öffentlichen Notständen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft, seinen entstandenen Schaden ersetzt verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn eine unentgeltliche Hilfeleistung unzumutbar wäre.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sachen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5 kann der Eigentümer oder Besitzer von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz seiner Person oder seines Eigentums getroffen wurden.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für denjenigen, der bei der Beseitigung von ihm schuldhaft verursachter Brände oder anderer Ereignisse einen Schaden erleidet.

(4) Soweit eine Werkfeuerwehr in den Fällen des § 17 Absatz 5 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung in Geld für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

Abschnitt 6

Aufsicht

§ 27

Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist

1. der Landrat für Werkfeuerwehren in den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisfeuerwehrverband,
2. der Oberbürgermeister für die Werkfeuerwehren und den Stadtfeuerwehrverband in der kreisfreien Stadt,
3. im Übrigen die gemäß § 79 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.

Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach §§ 80 ff. der Kommunalverfassung.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 28

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des Landesdatenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,

6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfesuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Da-

ten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
4. einer Pflichtfeuerwehr angehört und die Dienstpflicht nicht erfüllt,
5. gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,
6. die nach § 19 Absatz 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,
7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,
8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,
9. entgegen § 23 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Oberbürgermeister.

§ 31 **Rechtsweg**

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht für alle Klagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen ergeben, der Verwaltungsrechtsweg, wegen der Höhe der Entschädigungen in den Fällen des § 26 Absatz 2 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 32 **Durchführungsbestimmungen**

(1) Das Ministerium für Inneres und Europa regelt durch Verordnung

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts,
2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren,
3. die Meldung und Erfassung wichtiger Ereignisse und die erforderlichen Angaben für die Erstellung einer einheitlichen Brand- und Hilfeleistungsstatistik,
4. die Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Erstattung von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
5. die Entgelte für die Benutzung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern,
6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt

1. Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband,
2. eine Wahlordnung für die Amtswehrführung und deren Stellvertretung und
3. eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift.

§ 33 **(In-Kraft-Treten)**